

**Satzung  
der  
Turn-Vereinigung Döhren  
von 1889 e.V.**

Überarbeitete Fassung vom 15.02.2016  
Erweiterte Fassung vom 20.01.2019

## **I. Name, Sitz und Aufgabe.**

### **§1**

Die Turn-Vereinigung Döhren von 1889 e.V. mit Sitz in Hannover (Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr.: 3564) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege volkstümlicher Leibesübungen, vor allem turnerischer Art, zur Förderung der Volksgesundheit.

### **§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

1. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes (Bei der Sitzung müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.) entgeltlich auf Grund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung des Jugend-Sports zu verwenden hat.

### **§ 6**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## II. Mitgliedschaft

### §7

Mitglied im TVD können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung ab der Volljährigkeit

Die Mitgliedschaft besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven) ,
- b) Jugendlichen,
- c) Kindern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Monatsbeitrages. Bei einem Aufnahmeantrag minderjähriger Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die TVD erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind beitragsfrei.

### §8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der TVD kann jeder Zeit durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens und
  - wegen Beitragsrückstand von über 6 Monaten.

## **§ 9**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) sich übungs- und wettkampfmäßig nach ihren Neigungen und Wünschen in den Abteilungen der TVD zu betätigen,
- b) die Geräte der TVD unter Berücksichtigung der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen, Versammlungen und dem Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Deckung der Kosten Beiträge zu zahlen. Die Beiträge setzt der Vorstand fest. Gegen Unfall während der Ausübung des Sports sind die Mitglieder durch den TVD nach den Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen versichert. Für Kinder und Jugendliche besteht der Deckungsschutz durch den kommunalen Schadenausgleich. Es muss jeder Unfall sofort dem Übungsleiter gemeldet werden und es ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Dem Vorstand obliegt die Förderung und Pflege der gesamten turnerischen und sportlichen Belange. Die Gestaltung aller Übungsstunden liegt in den Händen der Fachwarte.

## **III. Verwaltung**

### **§ 10**

#### Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) geschäftsführender Vorstand,
- c) erweiterter Vorstand,
- d) Kassenprüfer.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- a) Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn eine Notwendigkeit dazu vorliegt oder der Vorstand eine solche für erforderlich hält. Zur Versammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- b) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
- c) Jede Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben.
- d) Jede Tagesordnung ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
- e) Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst sind; Gleichheit der Stimmen gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand. In besonders wichtigen Fällen ist auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- f) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu schreiben, die gefassten Beschlüsse sind klar und deutlich darin wiederzugeben. Das Protokoll muss nach eventuell erforderlicher Richtigstellung vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden.

## § 12

### Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. und 2. Kassenwart
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Turnwart
- b) der Frauenwartin
- c) dem Festwart / Festwartin
- d) den Abteilungsleitern /Leiterinnen
- e) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin

Bei Bedarf können erweiterte Ausschüsse gebildet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Der TVD wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden sowie von den Kassenwarten nach § 26 BGB vertreten. Gemeinsam sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

## **§ 13**

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese zu wählende Mitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung über die vorgenommene Prüfung zu berichten.

## **III. Satzungsänderungen**

### **§ 14**

Änderungen der Satzung können nur in einer Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen.

## **IV. Auflösung**

### **§ 15**

Die TVD kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt, und eine Jahreshauptversammlung mit dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

## **V. Sonstiges**

Sofern in einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung notwendig ist, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt diese Änderungen zu beschließen.

## § 16

### Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist die 1. Vorsitzende des TVD betraut.

Hannover, 15.02.2016 /19.01.2020